



# Schützengesellschaft Gittelde e.V. von 1492



Gittelde, 27.05.2020

## Zweites Informationsschreiben der Schützengesellschaft Gittelde

### zu den Lockerungen der Einschränkungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Niedersachsen

(Änderungen/Anpassungen in blau)

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder,

die Änderungen kommen schneller wie gedacht, mit der überarbeiteten Verordnung vom 22.05.2020 hat das Land Niedersachsen weitere Lockerungen im Sportbereich vorgenommen.

Die Lockerungen ermöglichen es uns nun unseren Sport auch wieder auf den geschlossenen Schießständen auszuüben. Die Aufenthaltsräume dürfen leider weiterhin nicht gemäß ihrer normalen Bestimmung genutzt werden.

Unter Einhaltung der niedersächsischen Verordnung und der bekannten Hygienevorschriften, hat der Vorstand das Konzept für unseren Schießstand, entsprechend der aktuellen Verordnung, überarbeitet:

- Nur Training, ein Wettkampfbetrieb ist nicht gestattet
- Namentliche Erfassung aller Personen auf dem Schießstand an dem Schießtag, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann
- Keine Zuschauer
- Mund-Nasen-Bedeckung ist im Schützenhaus zu tragen (Grund: der min. Abstand kann nicht überall eingehalten werden), lediglich der Schütze im Schützenstand kann für die Dauer des Schießens die Maske ablegen
- Es darf nur auf den **KK-Ständen** 1, 3, 5 und 7 geschossen werden (2 m Abstand). Die maximale Personenzahl incl. Aufsicht auf dem KK-Schießstand beträgt 5 Personen, hier muss der min. Abstand von 2 m eingehalten werden
- Es darf nur auf den **LG-Ständen** 1, 3, 5, 7 und 9 geschossen werden (2 m Abstand). Die maximale Personenzahl incl. Aufsicht auf dem LG-Schießstand beträgt 7 Personen, hier muss der min. Abstand von 2 m eingehalten werden
- Es darf nur auf 4 Ständen im **SpoPi-Stand** geschossen werden (2 m Abstand), die Ablagen sind entsprechend gestellt. Die Aufsicht muss sich so positionieren, dass der Abstand gewährleistet ist, somit beträgt die maximale Personenzahl incl. Aufsicht auf dem SpoPi-Stand 5 Personen
- Die maximale Personenzahl im **Aufenthaltsraum zum Scheiben lösen / registrieren** beträgt 10 Personen, hier muss der min. Abstand von 2 m eingehalten werden
- Der Thekenbereich bleibt geschlossen, da keine Getränke und Speisen angeboten werden dürfen
- Bei Nutzung von Vereinswaffen müssen diese nach jedem Schießen hygienisch gereinigt werden
- Die Nutzung eigener Sportgeräte nur vom Mitglied oder den Familienmitgliedern



# Schützengesellschaft Gittelde e.V. von 1492



- Sämtliche genutzte Gegenstände (z.B. Auflagen, Griffe, etc.) müssen nach jedem Schießen hygienisch gereinigt werden
- Nach jedem Schießtag müssen die Toiletten im Schützenhaus hygienisch gereinigt werden

Wir wissen, dass diese „neuen Regeln“ außerhalb der Sportordnung auch ein hohes Maß an Selbstdisziplin abverlangen, aber nur so bekommen wir das Vereinsleben langsam wieder in Gang.

Bitte lasst wegen der Gesundheit auf keinen Fall die „Hygienezügel“ schleifen, gerade auch im Hinblick auf die Gesundheitsrisiken der älteren Generation unserer Schützenschwestern und Schützenbrüder.

Ein Schludern bei den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen und/oder ein sich darüber hinwegsetzen gefährdet nicht nur die Gesundheit von uns allen, nein, Verstöße dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Wir möchten extra deshalb noch darauf hinweisen, dass sonstige Vereinsräume (z.B. zum geselligen Beisammensein) noch nicht genutzt werden dürfen, siehe § 1 Absatz 5 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung. Es kann zurzeit nicht präzise gesagt werden, wann die Nutzung dieser Bereiche und unter welchen Beschränkungen gestattet wird.

Mit Schützengruß und bleibt gesund

Der Vorstand  
Sandra Otte  
1. Vorsitzende

## **Zur Info, die Auszüge aus der aktualisierten Niedersächsischen Verordnung vom 22.05.2020:**

### § 1 Absatz 8

(8) <sup>1</sup>Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, geschlossen bleiben,
5. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,
6. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

<sup>2</sup>Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 1 Nr. 2 betreten und genutzt werden.

### § 1 Absatz 5 Satz 1

(5) <sup>1</sup>Verboten sind Zusammenkünfte in **Vereins- und Freizeiteinrichtungen** sowie alle öffentlichen Veranstaltungen.

<sup>2</sup>Auch der Besuch der Zusammenkünfte und öffentlichen Veranstaltungen nach Satz 1 ist verboten.